



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

MERKBLATT

Was ist ein Reisegewerbe?

Ein Reisegewerbe (§ 55 Gewerbeordnung) betreibt derjenige, der ohne vorhergehende Bestellung, zum Beispiel ohne vorherige Terminvereinbarung, außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren vertriebt oder ankauft, oder Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht. Unter das Reisegewerbe fällt auch die selbständige Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart.

Reisegewerbetreibender ist also, wer die Werbe-, Ankauf- oder Verkaufsgespräche mit den Kunden führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er im eigenen oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung handelt. Das bedeutet, dass auch der unselbständige Arbeitnehmer eine Reisegewerbekarte benötigt.

Wer bereits ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnisbedürftiges Gewerbe ausübt, benötigt keine Reisegewerbekarte. Die Reisegewerbekartspflicht ist auf selbständige Gewerbetreibende und juristische Personen beschränkt. Den im Betrieb des reisegewerbekartpflichtigen Inhabers beschäftigten Personen, die in unmittelbarem Kundenkontakt treten, ist eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des reisegewerbepflichtigen Betriebsinhabers auszuhändigen.

Die Reisegewerbekarte wird in der Regel unbefristet erteilt, kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Zuständig für die Erteilung ist die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers. Für eine Tätigkeit im Ausland kann eine so genannte Gewerbelegitimationskarte erteilt werden.

Nicht zum Reisegewerbe gehört die Teilnahme an "festgesetzten Märkten". Wer einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will muss sich lediglich an den Marktveranstalter wenden. Auch der Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs ist von der Reisegewerbekartpflicht befreit, wenn der Verkauf von Verkaufswagen oder -ständen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle stattfindet. Der Vertrieb von selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei und Fischerei sind ebenfalls von der Reisegewerbekartpflicht befreit. Im Reisegewerbe verboten sind zum Beispiel der Vertrieb von elektromedizinischen Geräten, Wertpapieren oder Edelmetallen. Im Reisegewerbe sind auch die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes sowie des Hessischen Feiertagsgesetzes zu beachten.

Verkaufsveranstaltungen, bei denen im Reisegewerbe von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren angeboten oder Bestellungen angenommen werden, nennt man Wanderlager. Sofern auf solche Veranstaltungen mittels öff-

fentlicher Ankündigung hingewiesen werden soll, besteht neben der Reisegewer-
bekartenpflicht auch einen Anzeigepflicht nach § 56 a GewO. Die Anzeige ist zwei
Wochen vor Beginn bei dem für den Ort der Veranstaltung zuständigen Gewerbe-
amt einzureichen. Die Anzeige hat den Ort und die Zeit der Veranstaltung, den
Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren ver-
trieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser
Person und den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung
zu enthalten. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers
untersagen, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht
vollständig erstattet wird.

Ansprechpartner: Dr. Peter Schlichting, Tel.: 06031 / 609-4020

Stand: Januar 2008